



**Gemeinde Neunkirch**

# **Verordnung über die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Neunkirch**

**Vom 8. April 1975**

Gestützt auf das Gemeindegesetz, das Baugesetz und das kantonale Einführungsgesetz über den Gewässerschutz erlässt die Gemeinde die nachfolgende Verordnung über die Kanalisationsanlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

## I. Bau und Aufsicht

### Art. 1

Öffentliches  
Kanalnetz

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes gebaut.

Die Klärung der Abwässer erfolgt in der Gemeinschaftskläranlage des Abwasserverbandes Unterklettgau.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) allfällige Staats- und Bundesbeiträge.

Die Abwasseranlagen, die nicht direkt dem Abwasserverband unterstellt sind, stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates, der dafür einen Referenten bestimmt. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und wo nötig Fachleute beiziehen.

### Art. 2

Anlage  
der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Straßengebiet mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatgrund erstellen. Hierbei ist auf billige Wünsche der Privateigentümer angemessene Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle hat der Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäß Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen. Im Gebiet von zukünftigen Straßen können Kanäle verlegt werden, bevor die Straßen gebaut sind.

Die Kosten für die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Abwasserkanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, können den daran interessierten Privaten voll überbunden werden, wobei im gegebenen Zeitpunkt die bezahlten Kosten anzurechnen sind.

## II. Ausführung von Grundstückentwässerungen

### a) Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3

Anschlußpflicht

Im Bereich der erstellten öffentlichen Kanalisation sind alle Grundeigentümer zum Anschluß verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluß Termine festsetzen. Die Anschlußpflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Abwasser künstlich gehoben werden muß.

An die Verbandskanäle außerhalb der Bauzone kann nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Verbandes ein Anschluß bewilligt werden.

## **I. Bau und Aufsicht**

### **Art. 1**

Oeffentliches  
Kanalnetz

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes gebaut.

Die Klärung der Abwässer erfolgt in der Gemeinschaftskläranlage des Abwasserverbandes Unterklettgau.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) allfällige Staats- und Bundesbeiträge.

Die Abwasseranlagen, die nicht direkt dem Abwasserverband unterstellt sind, stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates, der dafür einen Referenten bestimmt. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und wo nötig Fachleute beiziehen.

### **Art. 2**

Anlage  
der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Straßengebiet mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatgrund erstellen. Hierbei ist auf billige Wünsche der Privateigentümer angemessene Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle hat der Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäß Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen. Im Gebiet von zukünftigen Straßen können Kanäle verlegt werden, bevor die Straßen gebaut sind.

Die Kosten für die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Abwasserkanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, können den daran interessierten Privaten voll überbunden werden, wobei im gegebenen Zeitpunkt die bezahlten Kosten anzurechnen sind.

## **II. Ausführung von Grundstückentwässerungen**

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 3**

Anschlußpflicht

Im Bereich der erstellten öffentlichen Kanalisation sind alle Grundeigentümer zum Anschluß verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluß Termine festsetzen. Die Anschlußpflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Abwasser künstlich gehoben werden muß.

An die Verbandskanäle außerhalb der Bauzone kann nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Verbandes ein Anschluß bewilligt werden.

Sämtliche Abwässer sind in das öffentliche Kanalisationsnetz abzuleiten. Nicht verunreinigte Abwasser (Brunnen-, Sicker-, Drainagewasser) können, wo es die Verhältnisse erlauben, in Meteorwasserkanäle und in Bäche eingeleitet oder einer Versickerung zugeführt werden.

Die Neuanschlüsse an die Kanalisation der Gemeinde sind mindestens einmal jährlich dem Abwasserverband zu melden.

#### Art. 4

Von Grundstücken — in der Bauzone — mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieb kann **das Abwasser aus der Tierhaltung** in allseitig abgeschlossenen wasserdichten Gruben aufgefangen und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

Befreiung von landwirtschaftlichen Betrieben

Die übrigen Abwässer sind **anschlußpflichtig mit vollen Beiträgen**.

#### Art. 5

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der für die Zuführung ihrer Abwässer zur öffentlichen Kanalisation nötigen Nebenleitungen. Die Gemeinde kann diese auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen, an Dritte zur Ausführung übertragen oder unter ihrer Aufsicht den Grundeigentümern überlassen. Die Gemeinde kann den Unterhalt und die Reinigung der Nebenleitungen bis zu den Fall-Leitungen zu Lasten der Grundeigentümer selbst besorgen oder ihnen überbinden.

Kosten von Anschlußleitungen

### b) Planvorlage und Bauausführung

#### Art. 6

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Anschlußgesuch

Für die Bewilligung der direkten Einleitung in Bäche ist der Kanton (Wasserbauinspektion) zuständig. Müssen Anschlußleitungen in Kantonsstraßen verlegt werden, so ist vorgängig ebenfalls die Bewilligung des Kantons (Tiefbauamt) einzuholen.

Anschlüsse an kantonale Straßen-Entwässerungsleitungen sind vom kantonalen Tiefbauamt und solche an Meliorationsleitungen vom Meliorationsamt zu bewilligen.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art, Menge und Herkunft der abzuleitenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- Situationsplan der Liegenschaft im Maßstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Straße, Haus- und Parzellen-Nummer (Grundbuchnummer) sowie der Lage des Straßenkanals und der Anschlußleitungen.
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriß) im Maßstab 1:50 oder 1:100.

Dieser Plan muß enthalten

- a) Die Leitungen, die Reinigungsanlagen und der Oelabscheider bis an die öffentliche Kanalisation oder an das als Vorfluter dienende öffentliche Gewässer.

- b) Kaliber und Material der Leitungen.
- c) Gefälle der Leitungen, wobei das Mindestgefälle von 3 ‰ nicht unterschritten werden sollte.
- d) Höhenlage der Leitungen und des Vorfluters in Meter ü. M. (Sohlenhöhe).
- e) Die berechneten Einwohnergleichwerte, mit der die Reinigungsanlage belastet wird (wo nötig).
- f) Der Typ und die Dimension der Reinigungsanlage (wo nötig).
- g) Die Zahl der Motorfahrzeuge und die entwässerte Fläche, die den Benzin-Oel-Abscheider belasten.
- h) Der Typ und die Dimensionen des Abscheiders.
- i) Die Abgrenzung, die Gefällsverhältnisse, die Art und das Material des Belages beim Autowaschplatz und der Garage.

— Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen verlangt, oder wird fremder Grundbesitz beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.

**Baubeginn** Vor Erteilung der Baubewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

**Abweichungen** Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates und gegebenenfalls der kantonalen Baudirektion zulässig.

#### Ar. 7

**Abnahme** Die Vollendung der uneingedeckten Anlagen ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Referenten zu melden. Zuerst ist das versetzte Anschlußstück an die Hauptleitung zu melden, erst dann darf mit dem Verlegen der Anschlußleitung begonnen werden. Der Gemeinderat läßt sie auf Kosten des Benützers prüfen, das Teilstück auf öffentlichem Grund einmessen und in den Kanalisationsplan eintragen. Der Gemeinderat verfügt die Aenderung vorschriftswidrig erstellter Anlageteile.

**Inbetriebnahme** Die Inbetriebsetzung ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat oder dessen Beauftragter festgestellt hat, daß die Anlage richtig ausgeführt ist und zweckmäßig funktioniert.

### c) Spezielle Bedingungen

#### Art. 8

**Abwasserbegriff** Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

#### Art. 9

**Beschaffenheit des Abwassers** Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage zerstört, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer vernichtet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- Giftige, feuer- oder explosionsgefährliche sowie chemisch aggressive oder geruchsbelästigende Stoffe, Gase und Dämpfe, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen, Jauche und Mistgruben, feste Gegenstände irgendwelcher Art, Metzgereiabgänge und Lumpen, ferner Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachthäusern und dergleichen wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend gereinigt oder für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlußgesuch für solche Abwässer ist das von der kantonalen Baudirektion genehmigte Projekt der Vorreinigungsanlage beizubringen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetze und die eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer.

Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos jederzeit widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn die Menge oder die Art der Abwässer eine erhebliche Änderung erfahren oder wenn sich die getroffenen Maßnahmen als zu wenig wirksam erweisen.

#### Art. 10

Im Einzugsgebiet der Gemeinschaftskläranlage und im Bereiche ihres Kanalisationsnetzes dürfen keine Hauskläranlagen erstellt werden. Die Abwässer sind direkt einzuleiten, unter Vorbehalt von Art. 9 und 11.

Hauskläranlage

#### Art. 11

Wo der Anschluß des Kanalisationsnetzes an eine Kläranlage noch nicht erfolgen kann, ist das Abwasser durch entsprechende Klärgruben oder Faulräume nach den VSA-Richtlinien oder durch mechanisch-biologische Kleinkläranlagen zu reinigen. Unverschmutzte Abwässer (Brunnen-, Dach- und Sickerwasser) dürfen nicht durch Klärgruben und nicht durch den Ölabscheider geleitet werden.

Mit dem Anschluß an die Gemeinschaftskläranlage haben die Eigentümer die Entwässerungsanlagen der bestehenden Gebäude nach den Anordnungen des Gemeinderates umzubauen und anzupassen.

Umbau bestehender Abwasser-Anlagen

#### Art. 12

Für die Liegenschaften, welche sich außerhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes befinden, können in Ausnahmefällen abflußlose Gruben, Faulräume oder mechanisch-biologische Kleinkläranlagen, entsprechend den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute, bewilligt werden.

Abwasserfaulräume

### III. Baupolizeiliche Vorschriften

#### a) Nebenleitungen, Hausinstallationen

##### Art. 13

Alle Abwasseranlagen müssen so ausgeführt werden, daß sie in technischer und hygienischer Beziehung den zeitgemäßen Anforderungen entsprechen.

**Materialien** Für die Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden.

Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Steinzeugrohre mit vorgefertigter Muffendichtung oder gleichwertiges Rohrmaterial zu verwenden. Für Leitungen, die ausschließlich Niederschlags- und anderes unverschmutztes Wasser führen, sind Betonrohre zulässig.

Sämtliche Leitungen, die gereinigtes oder ungereinigtes Haushaltsschmutzwasser, Garagen- und Autowaschplatzwasser führen, müssen wasserdicht ausgeführt werden.

##### Art. 14

**Gefälle von Anschlußleitungen** Das Gefälle der Anschlußleitung soll bei scheinbar gleichem Anschluß in der Regel nicht weniger als 3 % betragen. Muß ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden, so sind im vermehrten Maße Kontrollschächte und Putzöffnungen einzubauen.

##### Art. 15

**Geruchverschlüsse** Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat ist mit einem Geruchverschluß zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert.

##### Art. 16

**Entlüftung** Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zweck sind sämtliche Fall-Leitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.

##### Art. 17

**Fettabscheider** In Metzgereien, Restaurations- und Anstaltsküchen und ähnlichen Betrieben kann der Einbau von Fettabscheidern verlangt werden.

**Benzinabscheider** Für den Einbau von Benzinabscheidern sind die Vorschriften der kantonalen Feuerpolizei-Ordnung (§§ 43 und 121) und zur Dimensionierung die VSA-Richtlinien maßgebend.

#### b) Unterhalt, Reinigung und Haftung

##### Art. 18

**Unterhalt** Der Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsanlagen wird durch die Gemeinde ausgeführt. Die privaten Anlagen müssen durch die Eigentümer unterhalten werden.

##### Art. 19

**Reinigung privater Anlagen** Die Kanalisationsanlagen und im speziellen die vorhandenen Klärgruben und Abwasserfaulräume müssen je nach Bedürfnis, mindestens aber einmal pro Jahr, d. h. bis 1. März unter Anzeige an den zuständigen Referenten durch die Grundeigentümer gereinigt werden. Bei mangel-

haftem Unterhalt privater Anlagen kann die Gemeinde nach entsprechender Verfügung und Mahnung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Pflichtigen besorgen lassen.

Art. 20

Die Reinigung der Benzinabscheider sowie das Abführen der Abfälle aus Garagen (Altöl) und ähnlichen Anlagen erfolgt auf Kosten der Hauseigentümer durch die Gemeinde. Das eigenmächtige Leeren von Benzinabscheidern ist verboten.

Leerung von Benzinabscheidern

Art. 21

Der Gemeinderat oder die von ihm ermächtigten Organe sind jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen befugt. Den mit der Kontrolle betrauten Gemeindeorganen ist der Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die Entwässerungseinrichtungen befinden, ungehindert zu gestatten.

Kontrolle

Ergibt die Kontrolle, daß Arbeiten und Einrichtungen nicht vorschriftsgemäß ausgeführt oder unterhalten sind, so sind diese innert einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist abzuändern. Werden die gestellten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so erfolgt die Ausführung zwangsweise auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 22

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der wegen fehlerhafter Ausführung, vorschriftswidriger Benützung, ungenügender Reinigung oder mangelhaftem Unterhalt seiner Anlage eintritt.

Haftung

Art. 23

Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt der Gemeinderat keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der angeschlossenen Anlagen.

Gewähr

Der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie den einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute Weisungen für die Ausfertigung von Anschlußgesuchen und für technische Details der Ausführung von Hauskanalisationen aufzustellen und dieselben den interessierten Bauherren zur Verfügung zu stellen. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Baudirektion.

Technische Weisungen

#### **IV. Anschlußgebühren**

Art. 24

Für den erstmaligen Anschluß an die öffentliche Kanalisation ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in einer vom Einwohnerrat genehmigten Beitragsverordnung festgelegt.

Grundsatz

#### **V. Benützungsgebühren**

Art. 25

Für die Betriebskosten der öffentlichen Kanalisation, der Kläranlage und für die Verzinsung der zum Bau der Kläranlage aufgenommenen

Grundsatz



Kapitalien wird jährlich eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch den Einwohnerrat festgesetzt.

## **VI. Ergänzungs-, Uebergangs- und Schlußbestimmungen**

Art. 26

**Gemeinderätliche Kompetenz für Erschließungen** Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Ausführung einzelner Teilstücke der Kanalisationen zu beschließen.

Art. 27

**Ausnahmen** Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Anwendung dieser Verordnung Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Ausnahme durch die besondere Art der Baute oder des Geländes als gerechtfertigt erscheint.

Art. 28

**Vorbehalt eidgenössischer und kantonaler Rechte** Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 29

**Strafbestimmungen** Uebertretungen dieser Verordnung werden strafrechtlich geahndet. Der Gemeinderat hat überdies die Fehlbaren zur sofortigen Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes zu verhalten und Ersatz für allfällig entstandenen Schaden geltend zu machen. Nötigenfalls kann er die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

Art. 30

**Aenderungen** Gestützt auf Art. 20 lit. d der Verbandsstatuten müssen Aenderungen oder Ergänzungen der Kanalisationsverordnung vom Abwasserverband genehmigt werden.

Art. 31

**Inkrafttreten** Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Abwasserverband Unterklettgau und tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Neunkirch vom 4. 3. 1955.